

Das ursprüngliche Programm des deutschen Nationalverbandes,

Bereits im September 1914 hatte der Deutsche Nationalverband die Arbeiten behufs Festsetzung der Forderungen für die künftige Gestaltung Oesterreichs begonnen. Es wurden damals zunächst bestimmte ganz kurze Leitsätze festgelegt, welche dann mehrfach erweitert wurden. Im Frühjahr 1915 beschloss der Verband nachstehendes Programm: " Der Krieg hat den Beweis geliefert, dass ein enger Zusammenschluss der beiden Kaisermächte für beide eine Notwendigkeit, ja geradezu eine Voraussetzung für ihren weiteren Bestand ist. Dieser Zusammenschluss ist nicht nur ein Bedürfnis Oesterreich-Ungarns, er ist auch ein unabweisbares Bedürfnis für das Deutsche Reich, das gleichfalls auf Oesterreich-Ungarn angewiesen ist. Deshalb ist unter selbstverständlicher Wahrung der staatlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Oesterreich-Ungarns die dauernde Ausgestaltung des Bündnisses, wie es der Krieg gefestigt hat, und seine staatsgrundgesetzliche Sicherung anzustreben. Die festeste Grundlage wird dieses Bündnis erhalten durch die wirtschaftliche Annäherung der beiden Reiche. Als anzustrebendes Ziel erscheint der innigste handelspolitische Zusammenschluss beider Wirtschaftsgebiete, der sich im Laufe der allmählichen Entwicklung unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen zu einem vollkommenen Zoll- und Handelsbündnis ausgestalten soll. Eine solche Annäherung wird umso leichter möglich sein, als das in der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens gelegene Hindernis zweifellos wegfallen wird. Das so geschaffene Wirtschaftsgebiet wird sich durch Angliederung anderer mitteleuropäischer Staaten erweitern. Damit Oesterreich-Ungarn erstarke und seinen Verpflichtungen als Bundesgenosse gerecht werden kann, sind gewisse Verfassungsänderungen unerlässlich, durch welche die inneren Kämpfe, die bisher die Monarchie für jede grössere Tätigkeit unfähig gemacht und jeden Fortschritt gehemmt haben, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf das unvermeidliche Mindestmass herabgedrückt werden. Im staatsrechtlichen Verhältnis der beiden Reichshälften ist der gegenwärtige Zustand aufrechtzuerhalten. Dabei ist jedoch die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und der Heeresverwaltung gesetzlich festzusetzen. Die Kronrechte sind in den beiden Reichshälften gleichartig gesetzlich zu regeln. Das Zoll- und Handelsbündnis ist auf mindestens 25 Jahre zu vereinbaren. Für die gleiche Dauer sind die Grundsätze für die Bestimmung der Quote festzulegen. Es ist die Einaussetzung eines gemeinsamen Zoll- und handelspolitischen Organes in Aussicht zu nehmen, welches aus Beamten beider Staaten zusammengesetzt wäre, denen im Sinne des Artikels 22 des gegenwärtigen Handelsvertrages Beiräte anzugliedern sind. Das gemeinsame Ministerium ist verpflichtet, in allen, für auswärtige Angelegenheiten notwendigen Verfügungen die Zustimmung der Regierungen der beiden Reichshälften einzuholen. Der Staat muss von dem unerträglichen slavischen Übergewicht befreit werden, weil nur auf diesem Wege ein starkes Oesterreich entstehen kann. Zu diesem Ende muss Galizien aus dem engeren staatlichen Zusammenhange mit den übrigen Oesterreichischen Kronländern ausgeschieden werden. In allen Angelegenheiten, welche nicht im Sinne der mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen als gemeinsam zu behandeln sind, ist Galizien von der Teilnahme am Reichsrat auszuschliessen. Für die Sicherung der nationalen Rechte der Deutschen in Galizien ist verfassungsmässig Vorsorge zu treffen. Für die diesseitige Reichshälfte ist der Titel " Kaisertum Oesterreich " anzuwenden.

Sofort nach Durchführung der notwendigen Verfassungsänderungen hat der Reichsrat seine Tätigkeit aufzunehmen. Für die Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit ist durch eine neue Geschäftsordnung vorz

zubringen. In dem künftigen Kaisertum Oesterreich muss die Geltung der deutschen Sprache in einem den Bedürfnissen des Staates und einer geordneten Verwaltung vollauf entsprechenden Masse gesichert werden. Der einheitliche deutsche Charakter der deutschen Provinzen muss erhalten werden. Unter diesen Voraussetzungen wird es nicht schwer sein, den praktischen Bedürfnissen der anderssprachigen Bevölkerung in den übrigen Provinzen in Amt und Schule Rechnung zu tragen. Dabei muss aber Vorsorge getroffen werden, dass die Anwendung der nichtdeutschen Sprache dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend erfolge. Dieses Ziel ist vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Galizien durch folgende Bestimmungen zu erreichen: Die innere Amts- und Verkehrssprache aller staatlichen Zivil- und Militärbehörden, sowie die Verhandlungssprache der obersten Gerichtshöfe ist die deutsche. Ebenso sind bei allen staatlichen Behörden ohne Ausnahme Eingaben in deutscher Sprache anzunehmen und in dieser Sprache zu verhandeln und zu erledigen. Bei den staatlichen Behörden in den deutschen Verwaltungsgebieten sind andere als deutsche Eingaben nicht zulässig. Hier ist auch die kussere Amtssprache ausschliesslich deutsch. In jenen Gebieten, in welchen neben der deutschen Sprache eine oder mehrere andere Sprachen landesüblich sind, sind nach den für die einzelnen Gebiete zu erlassenden Bestimmungen schriftliche und mündliche Anbringen in dieser landesüblichen Sprache anzunehmen und in derselben zu erledigen. Hochschulen können nur im Wege der Gesetzgebung errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Unterrichtssprache einer Hochschule kann nur im Wege der Gesetzgebung bestimmt oder abgeändert werden. Bei allen jenen Hochschulprüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für gewisse staatliche Berechtigungen bildet, ist die Prüfung aus mindestens einem Gegenstande in der staatlichen Amtssprache abzulegen. Zur Errichtung von nicht staatlichen Mittelschulen ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, deren Erteilung im freien Ermessen der Behörde liegt. In den rein deutschen Gebieten ist die Unterrichtssprache in den Volksschulen allein die deutsche. Demgemäss können Privatvolksschulen in diesen Gebieten nur zugelassen werden, wenn in denselben die Erreichung des Lehrzieles in deutscher Sprache gesichert wird. In den gemischtsprachigen Gebieten bestimmt in der Regel die Gemeindevertretung die Unterrichtssprache in der öffentlichen Volksschule der betreffenden Gemeinde. Wenn in einer Schulgemeinde im 5 jährigen Durchschnitt mehr als 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, deren Muttersprache eine andere als die Unterrichtssprache der öffentlichen Volksschule und deren Eltern heimatberechtigt sind, ist über Verlangen der Eltern eine Volksschule mit der betreffenden Unterrichtssprache zu errichten. Alle anderen Unterrichtsanstalten als Volksschulen können, gleichviel ob es sich um öffentliche oder private Anstalten handelt, nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung des Standortes errichtet werden. Bei der umgänglich notwendigen Reform der ganzen Verwaltung ist, insbesondere in Böhmen auf die Errichtung sprach einheitlicher Verwaltungsgebiete Bedacht zu nehmen.

Die Deutschösterreicher halten sich verpflichtet, diese Forderungen vom Standpunkte der Gesamtmonarchie und gleicher Weise im Interesse ihres Volkstums zu stellen."

Aufnahme von ... die Leitung lediglich auf Grund ihrer Nationalität nicht dulden könne, da die Leitung des ... in jeder Beziehung ultranationalistisch war und wir immer Gewicht darauf gelegt haben, kein politischer Verein zu sein, sondern die wirkliche Gleichberechtigung beider Nationalitäten besonders in der Vereinsleitung aufrechtzuerhalten. Tatsächlich haben die Abgeordneten dann eine Fortarbeit entfaltet, und es sind